

ENTGELTSATZUNG
für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Bürgerhaus
der Gemeinde Zolling
Vom 26.04.2011

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Bürgerhaus der Gemeinde Zolling folgende

Entgeltsatzung

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Bürgerhaus der Gemeinde Zolling werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der einzelnen Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Veranstaltungsräume betragen im Einzelnen:

(1) Saalnutzung für Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter (d. h. bei Erhebung von Eintrittsgeldern):

- a) 0,50 € je verkaufte Karte, jedoch mindestens 100,00 €.

Das Entgelt ist je Veranstaltungstag zu entrichten, Übungstage/-abende dazu bleiben entgeltfrei.

- b) Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine und Organisationen, die nicht weitaus überwiegend wirtschaftlichen Charakter haben, wird kein Entgelt erhoben.

Zur Deckung der Nebenkosten ist jedoch ein pauschaler Betrag in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

(2) Saalnutzung durch Privatpersonen, Verbände und Firmen:

- a) Privatpersonen (z. B. Gesellschaften, Hochzeiten, etc.; mit bis zu max. 300 Gäste), in Zusammenarbeit mit dem Wirt der Bürgerstuben:

300,00 € je Veranstaltung.

Die Erhebung erfolgt über den Wirt der Bürgerstuben an die Gemeinde.

- b) Großhochzeiten ab 300 Gäste, in Zusammenarbeit mit dem Wirt der Bürgerstuben:

1.000,00 € je Veranstaltung.

Die Erhebung erfolgt über den Wirt der Bürgerstuben an die Gemeinde.

- c) Verbände (z. B. Maschinenring, politische Veranstaltungen, etc.):

mindestens 100 € je Veranstaltung.

- d) Firmen und gewerbliche Nutzer (z. B. Banken, Verkaufsveranstaltungen, etc.):

mindestens 300 € je Veranstaltung.

- e) Für Veranstaltungen mit nachweislichem Benefizcharakter (volle Weitergabe des Nettoertrages für wohltätige oder soziale Zwecke) wird kein Entgelt erhoben.

Zur Deckung der Nebenkosten ist jedoch ein pauschaler Betrag in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

(3) Nutzung der Saal- und Bühnentechnik (Licht-/Tontechnik über Regieraum):

- a) Gemeindeansässige Vereine und Organisationen:

Die Benutzung der Standardtechnik (Licht, Bühnenmikrofon) ist kostenfrei.

Für Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchst. a):

25,00 € pauschal, für die Nutzung der bereitgestellten Technik.

Die Bedienung darf ausschließlich durch von der Gemeinde autorisiertem Personal erfolgen.

- b) Übrige Nutzer:

50,00 € pauschal, für die Nutzung der bereitgestellten Technik.

Die Bedienung darf ausschließlich durch von der Gemeinde autorisiertem Personal erfolgen.

- c) Unterstützung durch Bühnentechniker:

nach Vereinbarung.

Die Kostenvereinbarung und Abrechnung erfolgt im direkten Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Bühnentechniker.

(4) Nutzung des Mehrzweckraums:

a) Gemeindeansässige Nutzer (ohne gewerbliche Nutzer):

5,00 € je Stunde bzw.
50,00 € je Ganztag.

b) Gewerbliche Nutzer und auswärtige Nutzer:

10,00 € je Stunde bzw.
100,00 € je Ganztag.

(5) Kautions:

a) Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde für die Überlassung der Räumlichkeiten ist vor deren Benutzung bei der Gemeinde eine Kautionshöhe zu hinterlegen:

aa) für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a), d) und e) 300,00 €

ab) für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) 500,00 €

ac) für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) 100,00 €

b) Die Gemeinde ist berechtigt, die Bürgerschaft zur Befriedigung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.

c) Nach Beendigung der Veranstaltung wird unter der Voraussetzung, dass von Seiten der Gemeinde keine berechtigten Forderungen geltend gemacht werden, der Kautionsbetrag an den Entgeltschuldner wieder zurückgegeben.

§ 4

Ausnahmen der Entgeltregelung

(1) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.

(2) Bei den Entgelten nach § 3 Abs. 1 können in Einzelfällen durch den Gemeinderat Nachlässe gewährt werden (insbesondere bei Kinder-/Jugendveranstaltungen ohne primären Erwerbsanteil im Vordergrund).

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten.

(2) Die Entgeltschuld wird in Rechnung gestellt und muss spätestens 2 Wochen vor dem bestätigten Veranstaltungstermin auf dem angegebenen Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(3) Wird bei Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben, erfolgt die Abrechnung des nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu entrichtenden Entgelts nach Beendigung der Veranstaltung. Eine hieraus entstehende Nachzahlung ist 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Genehmigung von Veranstaltungen

Die Benutzung der Veranstaltungsräume sind vom Ersten Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Verwaltung entgeltmäßig erfasst und festgesetzt.

§ 7 Entgelt für sonstige Leistungen

Soweit bei Veranstaltungen Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen anfallen, sind diese gesondert vom Nutzer zu tragen. Ebenso hat der Nutzer Kosten für eine notwendige Haftpflichtversicherung selbst zu tragen.

§ 8 Mehrwertsteuer

Bei den in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. a) genannten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Bei allen übrigen Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 21.01.2004 außer Kraft.

Zolling, 26.04.2011


Max Riegler
Erster Bürgermeister

